

Verträge Wahlleistungsvereinbarung

Gültigkeitsbereich: SJS, alle Kliniken



Wahlleistungsvereinbarung

zwischen Patient/in

Herr/ Frau geb. am:

Anschrift:

Vertreten durch: gesetzlicher Vertreter/Bevollmächtigte/r

Herr/ Frau geb. am:

Anschrift:

und der Krankenhaus St. Joseph-Stift Dresden GmbH,
Wintergartenstraße 15/17, 01307 Dresden; vertreten durch den Geschäftsführer,
dieser vertreten durch den unterzeichnenden Mitarbeiter

Die Bundespflegesatzverordnung (BpflV) bzw. das Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) unterscheiden zwischen allgemeinen Krankenhausleistungen und Wahlleistungen.

1) Allgemeine Krankenhausleistungen

sind die Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall und nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten notwendig sind. Sofern Sie gesetzlich krankenversichert sind, entstehen Ihnen für die Inanspruchnahme der Krankenhausleistungen außer den gesetzlichen Zuzahlungen keine gesonderten Kosten.

2) Wahlleistungen (allgemein)

sind über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehende Sonderleistungen. Diese sind separat zu vereinbaren und vom Patienten zusätzlich zu bezahlen.

3) Wahlärztliche Leistungen

beinhalten die besondere und persönliche Zuwendung liquidationsberechtigter Ärzte des Krankenhauses (zumeist Chefarzt) und ärztlich geleiteten Abteilungen außerhalb des Krankenhauses. Auch ohne Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung werden alle medizinisch erforderlichen Leistungen erbracht, jedoch richtet sich dann die Wahl des behandelnden Arztes ausschließlich nach der medizinischen Notwendigkeit. Der Facharztstandard wird jederzeit gewährleistet.

Die Wahlleistungen zu I. und II. können unabhängig voneinander gewählt werden.

I. Zusätzliche Krankenhausleistungen:

Zimmerwahlleistungen (Sichert bei Verfügbarkeit die Unterbringung in dem gewählten Wahlleistungszimmer zu. Je nach Belegungssituation muss die Unterbringung in einem Einbettzimmer auch ohne Wahlleistungsvereinbarung erfolgen.)

- Wahlleistung Vollkomfort - Unterbringung im Komfort-Einzelzimmer mit erhöhter Ausstattung und Komplett-Service **190,00 € / Tag**
(in der Klinik für Geburtshilfe ist die Unterbringung einer Begleitperson inklusive, es muss nur die „Wahlleistung Tagespauschale Verpflegung Begleitperson Geburtshilfe“ dazu gebucht werden)
- Wahlleistung Einbettzimmer - Unterbringung im Standard-Zweibett- oder Einzelzimmer ohne weitere Patienten, mit Tageszeitung, Standard-Patientenverpflegung **32,85 € / Tag**

Verträge Wahlleistungsvereinbarung

Gültigkeitsbereich: SJS, alle Kliniken



- Wahlleistung Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson im Familienzimmer (nur Geburtshilfe) **46,35 € / Tag**

Wahlleistung Verpflegung (Versorgung von Begleitpersonen der Klinik für Geburtshilfe)

- Wahlleistung Tagespauschale Verpflegung Begleitperson Geburtshilfe – Standard-Patientenverpflegung für die Begleitperson Geburtshilfe **13,50 € / Tag**
- Wahlleistung Essenpauschale Verpflegung Begleitperson Geburtshilfe – Essenpauschale für eine Mahlzeit Standard-Patientenverpflegung für die Begleitperson Geburtshilfe **6,50 € / Tag**

Ärztliche Wahlleistung:

- Ich wähle die Wahlleistung: privatärztliche Behandlung.

Wahlleistung gewünscht ab:

II. Für zusätzliche wahlärztliche Leistungen gilt:

- a) die Wahlleistung „privatärztliche Behandlung“ wird vom leitenden Arzt der Klinik oder der ärztlich geleiteten Abteilung oder unter Aufsicht des leitenden Arztes nach fachlicher Anweisung von einem nachgeordneten Arzt der Klinik erbracht (§ 4 Abs. 2 GOÄ/GOZ). Im Fall einer unvorhergesehenen Abwesenheit (Verhinderungsfall, wie z.B. Erkrankung eines Arztes, anderer Notfall) übernimmt die Aufgaben sein Stellvertreter. Das Liquidationsrecht des leitenden Arztes bleibt auch im Verhinderungsfall bestehen. Alle an der Leistungserbringung für diese Wahlleistungsvereinbarung beteiligten Ärzte sind im Krankenhaus angestellt.
- b) Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistung erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der voll- und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§115 a Fünftes Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses.
- c) Liquidationsberechtigte Ärzte und deren ständige Stellvertreter bei Abwesenheit:

Klinik	Verantwortliche/r	Vertreter/Vertreterin
Klinik für Innere Medizin		
FA für Geriatrie	Chefärztin Dr. med. Barbara Schubert	Oberärztin Dr. med. Walther-Ruf
FA für Palliativmedizin	Chefärztin Dr. med. Barbara Schubert	Oberärztin Dr. med. J. Müller
FA für Allgemeine Innere Medizin, Gastroenterologie und Kardiologie	Chefarzt PD Dr. med. H. Bödeker	Oberarzt Dr. S. Beer

Verträge Wahlleistungsvereinbarung

Gültigkeitsbereich: SJS, alle Kliniken



Klinik für Allgemein-, Viszeral- und Endokrine Chirurgie		
Allgemein, Wurmfortsatz-, Gallenblasen-, Darm-, Rektum-, Stoma- und Darmrückverlegungsoperationen	Chefärztin Dr. med. Astrid Flötgen	Senior-Chefarzt Dr. med. M. Freitag
Schilddrüsenoperationen	Chefärztin Dr. med. Astrid Flötgen	Oberarzt Dr. med. R. Ringelband
Bauchwandbruch/ Bauchspiegelung/ Bauchwandöffnungen	Chefärztin Dr. med. Astrid Flötgen	Fachärztin D. Zdanavice
Anal-Abszessoperationen	Chefärztin Dr. med. Astrid Flötgen	Oberarzt Dr. med. B. Madai
Haut-Abszessoperationen	Chefärztin Dr. med. Astrid Flötgen	Fachärztin S. Klüger
Klinik	Verantwortliche/r	Vertreter/Vertreterin
Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe		
Allgemein und Tumorbehandlungen	Chefarzt Dr. med. A. Gatzweiler	Oberarzt J. Wauer
Senologie (Brust inkl. Brusttumor)	Chefarzt Dr. med. A. Gatzweiler	Oberärztin Dr. med. K. Tränkner
Entbindung	Chefarzt Dr. med. A. Gatzweiler	Oberärztin Dr. med. S. Tacke
Deszensus und Inkontinenz	Chefarzt Dr. med. A. Gatzweiler	Oberarzt Dr. med. B. Matkivskyy
Klinik für Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie		
Anästhesiologie und Intensivmedizin	Chefarzt Prof. Dr. med. M. Hübler	Oberarzt Dr. med. S. Otto
Schmerztherapie	Oberärztin Dr. med. F. Hannawald	Chefarzt Prof. Dr. med. M. Hübler
Klinik für Orthopädie		
Allgemein, Hüftchirurgie, Hüftendoprothetik	Chefarzt Dr. med. W.-C. Witzleb	Oberarzt Dr. med. A. Hartmann
Knieendoprothetik	Chefarzt Dr. med. W.-C. Witzleb	Oberarzt Dr. med. J. Werner
Schulterchirurgie	Oberarzt Dr. med. M. Bottesi	Oberarzt Dr. med. J. Dixel

- d) Bei der Entbindung werden für das Neugeborene ebenfalls gesondert berechenbare Leistungen vereinbart.
- e) Die Ärzte berechnen ihre Leistungen nach Maßgabe der Amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Dies gilt ebenso für alle Leistungen durch das Personal, das der Verantwortung und Aufsicht des Arztes untersteht.
- f) Die Vereinbarung von Wahlleistungen kann zu einer nicht unerheblichen zusätzlichen finanziellen Belastung führen. Möglicherweise übernimmt eine private Krankenversicherung/ Beihilfe etc. die in Rechnung gestellten Kosten nur zum Teil oder gar nicht. Sie sind unabhängig von einer möglichen Erstattung durch vorgenannte Institutionen aufgrund dieser Wahlleistungsvereinbarung zur Zahlung des in Rechnung gestellten Betrages verpflichtet.**

Verträge
Wahlleistungsvereinbarung

Gültigkeitsbereich: SJS, alle Kliniken



Der Patient erklärt, zur Zahlung der anfallenden Kosten in der Lage zu sein und die gekennzeichnete Krankenhauswahlleistung gegenüber dem Krankenhaus und die ggf. gewählte ärztliche Wahlleistung gegenüber den liquidationsberechtigten Ärzten zu begleichen. Musterrechnungen können in den jeweiligen Chefarztsekretariaten eingesehen werden. Der Patient hat zudem zur Kenntnis genommen, dass die gewählten Leistungen ganz oder teilweise jederzeit für den Ablauf des folgenden Werktages gekündigt werden können.

Dresden, den

.....
Unterschrift Patient oder Vertreter/Bevollmächtigter

.....
Unterschrift Krankenhaus